

Vermittelung des Legaten Wilhelm von Modena bequeme sich der Bischof zu Unterhandlungen: es kam ein Vertrag zu Stande, in welchem das umgekehrte Princip zur Durchführung gebracht wurde, der Bischofsantheil sollte ein Drittel, der Ordensantheil zwei Drittel betragen. Es ist ein unbestreitbares Verdienst Watterichs diesen Vertrag zum ersten Mal in ein klares Licht gestellt zu haben:⁴⁰⁾ er ist uns nämlich nicht mehr selbst erhalten, sondern nur aus Ausführungen in späteren Urkunden wissen wir von ihm.⁴¹⁾ Nur darin irrt Watterich, wenn er dem Vertrage die rechtsgiltige Kraft abspricht: wir sehen im Gegentheil, daß er zur Grundlage für weitere Verträge mit den polnischen Fürsten und deutschen Einzöglingen gemacht wird. Wann dieser Vertrag, in dem außer jenem Theilungsprincip die Dotirung des Bischofs im Culmerlande, das ungetheilt in den Händen des Ordens blieb, um 400 Hufen vermehrt wurde, abgeschlossen, läßt sich nur annähernd bestimmen, zwischen dem 11. Februar 1240 und dem 1. October 1242: an dem ersten Termin entscheidet Wilhelm von Modena über das Land Löbau ohne dabei des Bischofs zu gedenken, am 1. October 1242 wird der Vertrag mit dem Bischof bereits einer Verhandlung mit Polen über Löbau zu Grunde gelegt. Da Wilhelm von Modena den Vertrag in Preußen, wie er ausdrücklich angiebt, vermittelte, muß er während seiner Anwesenheit in diesem Lande abgeschlossen sein: wir finden ihn während der Jahre 1241 und 1242 am 21. Februar des ersteren in Thorn und vom 15. Februar bis 19. April des letzteren in Elbing und Balga. Nach dem 19. April läßt er sich nicht mehr in Preußen nachweisen.⁴²⁾

Als Wilhelm Preußen verließ, nahm er den Vertrag vermuthlich mit nach Italien um ihn dem Papst zur Bestätigung vorzulegen. Inzwischen war am 21. August 1241 Gregor IX. gestorben, erst am 24. Juni 1243 erhielt die Kirche in Innocenz IV. wieder ein Oberhaupt. Ihn wird der Legat um die Bestätigung des Vertrages angegangen sein, aber der Papst verweigerte sie: wir sehen dieß daraus, daß er dem Legaten den Auftrag er-

⁴⁰⁾ Watterich Ordensstaat S. 133.

⁴¹⁾ Seiner wird gedacht: 1) In einer Urkunde Wilhelms vom Februar 1251 Mon. Warm. I. n. 24. 2) In einem Vertrage des Ordens über das Land Löbau mit Polen 1. Oct. 1242. Cod. Pol. II n. 441. 3) In einem Vertrage des Ordens mit Lübeck 31. Dec. 1242. Boigt Gesch. Pr. III 627. 4) In der Bulle Innocenz IV vom 30. Juli 1243. Mon. Warm. I, n. 6.

⁴²⁾ Ss. rer. Pruss. II, 127 und 128.